



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.3 RRB 1889/0246</b>
Titel	<b>Wasserbauten.</b>
Datum	02.02.1889
P.	48–49

[p. 48] A. Durch Regierungsbeschluß vom 15. Juli 1887 wurde auf ein Gesuch des Gemeindrathes Rorbas um Anhandnahme der Korrektio n des linksseitigen Töb ufers unterhalb der Straßenbrücke II. Klasse, mit Einschluß des untern Theiles des Wildbaches, nicht eingetreten, da es sich nicht um eine Korrektio n, sondern um bessern Schutz des bestehenden Ufers handle. Dabei wurde bemerkt, diese Arbeiten seien Sache der politischen Gemeinde, // [p. 49] können aber vom Staate durch Beiträge unterstützt werden, sofern das Projekt vor der Ausführung die Genehmigung des Regierungsrathes erhalte.

B. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1888 berichtet nun der Gemeindrath Rorbas, die Gemeinde habe letztes Frühjahr den untern Theil des Wildbaches von der hölzernen Bachbrücke bis- zur Mündung in die Töb einer Korrektio n unterzogen, und zwar sei der Uferschutz auf der Strecke zwischen den beiden Brücken aus massivem Mauerwerk, von der gewölbten Brücke bis zur Mündung aus Faschinat erstellt worden. Für diese Arbeiten habe man keine Pläne angefertigt, sondern der Gemeindrath habe dieselben nach bestem Dafürhalten angeordnet und im Taglohn ausführen lassen.

Die Kosten betragen:

a) Für Arbeitslohn und Aufsicht		Fr. 961.55
b) Für Material	⎧ Steine und Cement Faschinen u. Pfahlholz Steine von dem abgebrochen Kohlenhüsli	Fr. 193.95
		“ 50.–
		“ 300.–
		“ 543.95
c) Fuhrlohn		“ 123.40
	Total	Fr. 1628.90

Unter Beilage der Belege ersucht der Gemeindrath um Verabfolgung eines außerordentlichen Staatsbeitrages.

G. Hierüber ist Folgendes zu berichten:

Da der Gemeindrath die Baute ausführte, ohne dem Regierungsrathe Gelegenheit zu geben, sich über das Projekt auszusprechen, so fehlt eine wesentliche Vorbedingung zur Ertheilung eines Staatsbeitrages (Verordnung vom 10. November 1880, § 1). Immerhin handelte es sich nicht um einen neuen Bachlauf, sondern nur um etwelche Erweiterung des Bachprofils und Erstellung des Uferschutzes. Während früher die durchschnittliche Breite 5 m betrug, hat nun das neue Bachbett zwischen der hölzernen und der gewölbten Brücke (Länge 23,5 m) 7 m Sohlenbreite und auf der rechten Seite 2 m hohe, sowie auf der linken Seite 1,5 m hohe Ufermauern, so daß dieses Gebiet von nun an vor Ueberschwemmung gesichert ist. Von der gewölbten Brücke bis zur Töb (Länge 57,5 m) beträgt die Breite der Sohle 6 m; die Böschungen, deren Fuß durch ein 0,6 m hohes Geflecht geschützt wurde, sind 1 1/2 füßig. Das Gelände liegt 1,2 bis 1,4 m über der Bachsohle. Die Bauten sind zweckmäßig und kunstgerecht ausgeführt worden und haben sich bei den wiederholten höheren Wasserständen des letzten Jahres bewährt. Die von der Firma Heinrich Kunz an der Töb

ausgeführten Bauten (Verlängerung des Wehres, Abgrabung und Erstellung eines Dammes am linken Ufer) haben eine Vertiefung der Tößsohle bewirkt, wodurch auch der Wasserabfluß im Wildbach verbessert wurde.

Die Rechnung im Gesamtbetrage von 1628 Fr. 90 Rp., wovon 54 Fr. für Aufsicht durch ein Mitglied des Gemeindrathes, ist arithmetisch richtig; ein Posten, 2 Fr. auf pag. 2 von H. Fritschi, Metzger, ist nicht quittirt. Ob der verrechnete Betrag von 300 Fr. für Steine vom Abbruch des sogenannten Kohlenhüsli angemessen sei, läßt sich nicht beurtheilen. Eine Ausscheidung der auf die einzelnen Arbeitsgattungen fallenden Beträge aus der Rechnung ist nicht möglich. Nach den von Herrn Ingenieur R. Holz nach der Ausführung erhobenen Ausmaßen vertheilen sich die Kosten bei Annahme mittlerer Einheitspreise etwa wie folgt:

a) Zwischen den 2 Brücken Länge 23,5 m:  
Aushub zum Theil in Wasser 95 m<sup>3</sup> à 1 Fr. 95 Fr.

Fundamentmauerwerk rechts und links 11,6 m <sup>3</sup> à 18 Fr. zirka	209 Fr.	
Aufgehendes Mauerwerk: Rechts aus gehauenen Tufsteinen 25 m <sup>2</sup> links aus Findlingen 15,7 m <sup>2</sup> = 40,7 m <sup>2</sup>		
	814 "	
		1023 "
	Total	1118 Fr.

oder per laufenden Meter zirka 48 Fr.

b) Gewölbte Brücke bis Mündung, Länge 57,5 m:  
Aushub 255 m<sup>3</sup> à 70 Fr., zirka 178 Fr.  
Rasen 90 m<sup>2</sup> à 20 Fr. = 18 " 196 Fr.  
Flechtwerk 115,1 m à 2 Fr. 25 Rp., zirka 259 " 455 "  
oder per laufenden Meter zirka 8 Fr.

Total 1573 "

Die Verwendung von Mauerwerk auf dem obern Theilstück war durch die örtlichen Verhältnisse geboten, hatte aber bedeutend größere Kosten zur Folge, denen hinwieder erhebliche, nun geschützte Interessen (Gebäulichkeiten und Gemeindestraße) gegenüberstehen.

Die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde Rorbass sind bisher günstige gewesen. Gesamtsteuerfuß 1885 = 1,50‰; 1869 bis 1885 (17 Jahre) 26,15‰ und 1887 = 2‰.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Der Gemeinde Rorbass wird an die Kosten für die Korrektion des Wildbaches daselbst ein Staatsbeitrag von 500 Fr. verabfolgt und auf Titel VIII. C. e. angewiesen.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Rorbass unter Rücksendung der eingesandten Rechnung und Belege, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten zur Vollziehung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014]